

in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen sollen,

1. *erklärt* den 6. November eines jeden Jahres zum Internationalen Tag für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, in jedem Jahr den 6. November als Internationalen Tag für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten zu begehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution sicherzustellen und innerhalb der internationalen Gemeinschaft für sie zu werben.

### RESOLUTION 56/5

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 5. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.5 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Benin, Burundi, Chile, Costa Rica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Gabun, Guyana, Indien, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kuba, Madagaskar, Malawi, Marokko, Myanmar, Namibia, Nigeria, Philippinen, Republik Moldau, Russische Föderation, Senegal, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Zypern.

#### 56/5. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010)

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und namentlich ihres Bestrebens, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*unter Hinweis* auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, da Kriege im Geiste des Menschen entstehen, auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muss,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, auf ihre Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum von 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, und auf die Resolution 55/47 vom 29. November 2000,

*in Bekräftigung* der Erklärung über eine Kultur des Friedens<sup>6</sup> und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens<sup>7</sup>,

<sup>6</sup> Resolution 53/243 A.

<sup>7</sup> Resolution 53/243 B.

in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugute kommen wird,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>8</sup>, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt<sup>9</sup>, namentlich von Ziffer 28, aus der hervorgeht, dass jedes der zehn Jahre der Dekade jeweils einem anderen mit dem Aktionsprogramm zusammenhängenden vorrangigen Thema gewidmet wird,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens"<sup>10</sup>,

*unter Betonung* der besonderen Bedeutung der während der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in New York anberaumten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010),

*unter Berücksichtigung* des Manifests 2000 zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über 74 Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

1. *betont erneut*, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur dafür, dass sie die Förderung

<sup>8</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>9</sup> A/56/349.

<sup>10</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und ersucht sie, ihre zur Förderung einer Kultur des Friedens unternommenen Tätigkeiten als federführende Organisation für die Dekade weiter zu verstärken;

4. *würdigt außerdem* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens<sup>7</sup> benannten konkreten Bereichen;

5. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, vor allem im Verlauf der Dekade ihre Bemühungen um die Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens<sup>6</sup> und des Aktionsprogramms und damit zusammenhängender Texte in verschiedenen Sprachen weiterzuführen, unter anderem durch ihre nationalen Kommissionen;

6. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *auf*, auf allen Ebenen eine schulische und nichtschulische Bildung zu fördern, die eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit begünstigt;

7. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade weiterzuführen und zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der sonstigen Welt- und Regionalorganisationen;

8. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informationsnetzes "Kultur des Friedens" zu einem weltweiten Netzwerk von Internet-Seiten in vielen Sprachen;

9. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/6

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 9. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.3 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegovina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

### 56/6. Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/22 vom 4. November 1998, 54/113 vom 10. Dezember 1999 und 55/23 vom 13. November 2000 mit dem Titel "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen",

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, mit denen unter anderem dazu aufgerufen wird, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln, andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

*unterstreichend*, dass sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

*in Bekräftigung* ihres Eintretens für die Verwirklichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>11</sup> als ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal und als Quelle der Inspiration für die weitere Förderung und den

<sup>11</sup> Resolution 217 A (III).